

Bausummenabhängige Abgabe durch Bauherren an Strassengenossenschaft
Auszug aus dem Protokoll der 2. Mitgliederversammlung vom 14.6.2013

**Reglement über eine bausummenabhängige Abgabe durch Bauherren
bei Bauvorhaben über Fr. 150'000**

1. Ausgangslage

Im Quartier Stöcklen/Sonnenheim herrscht seit 2012 rege Bautätigkeit. Dadurch ist eine unverhältnismässig hohe Zusatzbelastung der Strasse entstanden. Der Belag zeigt denn auch klar sichtbare Abnützungsschäden, die auf die Durchfahrten der Lastwagen und Lieferfahrzeuge zu den verschiedenen Baustellen zurückzuführen sind. Eine genaue Zuweisung, welche Schäden durch welche Baustellen verursacht worden sind, ist jedoch nicht möglich. Eine klare Regelung für die Kostenübernahme bei solchen Schäden bestand bis anhin nicht.

Zusammen mit Hans Meier hat der Vorstand die Möglichkeiten 2013 für eine transparente und praktikable Lösung gesucht. Gemäss seiner Information können wir uns dabei auf folgende Artikel der Statuten stützen:

Art. 20 Mittel (a + c)

Die finanziellen Mittel der Strassengenossenschaft bestehen hauptsächlich aus:

- a. Beiträgen der Mitglieder
- c. anderen Zuwendungen und Zinserträgen

Art. 25 Reglemente

In Ergänzung zu den Statuten kann der Vorstand Reglemente ausarbeiten; sie sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

2. Begründung

Es macht Sinn, eine Regelung zu haben, damit bei gegenwärtigen und künftigen Bauvorhaben Klarheit über die Kostenfolge der übermässigen Strassenabnützung besteht.

Durch die Abgeltung mit einem einmaligen Betrag besteht Transparenz und die Regelung ist für alle Quartierbewohner verbindlich.

Ein klares Verursacherprinzip sorgt während der Bauzeiten für Klarheit. Bauherren müssen sich für die Zusatznutzung durch Baufahrzeuge während der Bauzeit gegenüber den Quartierbewohnern nicht rechtfertigen.

Wichtig: Diese Regelung entlastet Bauherren nicht davon, die Strassen, die durch Bautätigkeit aufgerissen werden müssen, wieder instandzustellen. Es geht hier um die zusätzlichen Abnützungsschäden, welche sichtbar sein können (Löcher / Schäden im Belag, beschädigte Trottoir-Kanten, etc.) oder Folgeschäden, welche nicht sofort sichtbar sind, aber später als Folge behoben werden müssen (Schäden am Unterbau, oder Risse im Belag, welche später Frostschäden hervorrufen).

3. Entscheid für neues Reglement anlässlich der GV vom 13.6.2013

Bei Anbauten, Umbauten oder Neubauten wird für die Mehrbelastung der Strassen Stöcklen, Sonnenheim eine einmalige Abgeltungssumme fällig, geschuldet ab Baubeginn bis Bauabnahme. Dieser Betrag wird wie folgt berechnet:

0,25 0/00 der Bausumme (ohne Landerwerb) nach Klassenzahl.

Ausnahmen

Begrenzung nach unten: Bauvorhaben mit einer Bausumme von weniger als Fr. 150'000 sind von dieser Regelung ausgenommen.

Begrenzung nach oben: Eine Begrenzung nach oben ist für Bauvorhaben ab 2013 nicht vorgesehen.

Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2013.